

Die Gerichte

Im Begriff «Rechtspflege» sind Zivil- und Strafergerichtsbarkeit enthalten. Die gesamte Gerichtsbarkeit wird in Liechtenstein im Auftrag des Landesfürsten ausgeübt. Deshalb werden Straf- und Zivilurteile *im Namen Seiner Durchlaucht des Landesfürsten* verkündet und ausgefertigt.

Alle Richter stehen unter dem Schutz der *richterlichen Unabhängigkeit*. Sie sind der Verfassung und den Gesetzen sowie ihrem Gewissen verpflichtet. Bei der Beurteilung ihrer Fälle dürfen sie weder Weisungen des Landesfürsten noch der Regierung oder einer anderen Behörde entgegennehmen (vgl. Art. 99 der Verfassung).

Eine einzige Ausnahme von dieser Regelung bildet das Niederschlagungsrecht (*Abolitionsrecht*) des Landesfürsten in Strafsachen. Der Fürst kann aufgrund des Verfassungsartikels 12 anordnen, dass ein Strafverfahren nicht mehr weitergeführt wird.

Bei den liechtensteinischen Gerichten unterscheiden wir zwischen dem *Landgericht*, dem *Obergericht* und dem *Obersten Gerichtshof*.

Jedes Gericht hat eine eigene Zuständigkeit, eine eigene *Instanz*. Gemäss Verfassung wird die ordentliche Gerichtsbarkeit in erster Instanz durch das Fürstliche Landgericht ausgeübt. Es entscheidet über Zivil- und Strafrechtssachen.

